

Fragen und Antworten

zur Gewährung einer ergänzenden Härtefallhilfe für gemeinnützige Sport- und Schützenvereine mit Sitz in Bayern für den Betrieb besonders energieintensiver Sportstätten

Welche Vereine können einen Antrag stellen?

Gemeinnützige Vereine, die eine Sportstätte betreiben und im Förderjahr 2023 eine Vereinspauschale nach Nr. 5.1 der Sportförderrichtlinien sowie einen allgemeinen Energiepreiszuschuss erhalten haben und die nachfolgenden Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

Wie ist das Vorgehen, wenn die Vereinspauschale des Jahres 2023 und der allgemeine Energiepreiszuschuss noch nicht ausgezahlt wurden?

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Kreisverwaltungsbehörden die Vereinspauschale des Jahres 2023 und den allgemeinen Energiepreiszuschuss noch nicht ausgezahlt haben. In solchen Fällen muss der zu erwartende Auszahlungsbetrag vorab bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde abgefragt werden oder kann, sofern die Anzahl der Fördereinheiten beim Verein bereits bekannt ist, selbst berechnet werden. Der Wert einer Fördereinheit wurde im Jahr 2023 auf 30 Cent festgelegt.

Welche besonderen Zuwendungsvoraussetzungen gibt es?

Die tatsächlichen Ausgaben für Energie im Jahr 2023 müssen die im Jahr 2021 tatsächlich entstandenen Ausgaben für Energie zuzüglich des Gesamtbetrags der Vereinspauschale des Jahres 2023, des Auszahlungsbetrags des allgemeinen Energiepreiszuschusses des Freistaates Bayern für gemeinnützige Sport- und Schützenvereine (80 % der einfachen Vereinspauschale) sowie etwaiger weiterer Unterstützungsleistungen um mehr als 10 000 Euro übersteigen. Die finanzielle Mehrbelastung muss auf die Energiekrise zurückzuführen sein.

Die für das Jahr 2023 anfallenden Energieausgaben können dabei aufgrund des noch laufenden Jahres 2023 aktuell nur kalkulatorisch angesetzt werden. Für Sportstätten, die im Jahr 2021 wegen Corona-Maßnahmen oder aus anderen Gründen nicht in Betrieb waren, ist

eine fiktive Aufwandsberechnung (Energieausgaben bei Betrieb der Sportstätte) anhand der aktuellen Verbrauchswerte erforderlich. Ob die Zugangsvoraussetzungen vorliegen, kann anhand der anhängenden Berechnungstabelle geprüft werden. Ferner ist Voraussetzung für den Zugang zum Programm, dass die Sportstätten im Jahr 2023 zur Benutzung für die Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen bzw. offen gehalten wurden.

Welche Energieausgaben können berücksichtigt werden?

Ausgaben, die dem Verein durch den Betrieb seiner Sportstätte(n) entstehen. Begleitende Infrastruktur wie zum Beispiel Aufenthaltsräume, Zuschaueranlagen, Räume, die in eine ständige Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz einbezogen sind, sowie sonstige Infrastruktur, die für den Sportbetrieb notwendig ist, können der Sportstätte zugerechnet werden. Nicht berücksichtigungsfähig sind Mehrausgaben, die nicht auf die Energiekrise zurückzuführen sind, z. B. wenn die Sportstätteninfrastruktur des Vereins seit Beginn der Energiekrise ausgebaut wurde, etwa durch Neu- oder Erweiterungsbauten.

Wie können die Mehrausgaben nachgewiesen werden?

Bei leitungsgebundenen Energieträgern (Strom, Erdgas, Fernwärme) erfolgt der Nachweis der Energiekosten und entstandenen Mehrausgaben durch den Vergleich der Jahresrechnungen für die Kalenderjahre 2021 und 2023. Für Sportstätten, die im Jahr 2021 wegen Corona-Maßnahmen oder aus anderen Gründen nicht in Betrieb waren, ist ein fiktiver Aufwandszuschlag für das Jahr 2021 anhand der aktuellen Verbrauchswerte vorzunehmen. Die zu erwartenden Energieausgaben des Jahres 2023 müssen in der aktuellen Antragstellung noch kalkulatorisch angesetzt werden.

Bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern (z. B. Heizöl, Holzpellets, Holzhackschnitzel, Flüssiggas) ist der maßgebliche Jahresverbrauchs einzutragen, der durch den Vergleich von in der Regel mindestens zwei Beschaffungsrechnungen aus den vergangenen Jahren nachzuweisen ist. Auf der Grundlage des angegebenen bzw. ermittelten Jahresverbrauchs werden die in Folge der Energiekrise entstandenen Mehrausgaben durch Multiplikation mit den in der o. g. Berechnungsmatrix hinterlegten Durchschnittskosten der Jahre 2021 und 2023 errechnet. Für Sportstätten, die im Jahr 2021 wegen Corona-Maßnahmen oder aus anderen Gründen nicht in Betrieb waren, ist eine fiktive Aufwandsberechnung (Hochrechnung) anhand der aktuellen Verbrauchswerte möglich.

Für den Energieträger „Flüssiggas“ hat sich im Vergleich der Jahre 2021 und 2023 im Gegensatz zu allen anderen Energieträgern eine leichte preisliche Entspannung ergeben, weshalb bei gleichem Verbrauch im Jahr 2023 niedrigere Energieausgaben anfallen.

Es sind folgende Durchschnittswerte hinterlegt:

Energieträger	2021	2023
Heizöl	0,661 €/Liter	1,018 €/Liter
Pellets	134,28 €/Tonne	223,01 €/Tonne
Hackschnitzel	98,11 €/Tonne	156,35 €/Tonne
Flüssiggas	0,5458 €/Liter	0,5298 €/Liter
Sonstiges	Gesonderte Berechnung	Gesonderte Berechnung

Die Nachweise müssen grundsätzlich erst mit Einreichung des Verwendungsnachweises (spätestens zum 30.06.2024) eingereicht werden.

Wie errechnet sich die Höhe der Zuwendung?

Die Berechnung der Höhe der Zuwendung unterscheidet sich von der Ermittlung der Zugangsvoraussetzung. Durch die Vereine ist ein 10%iger Eigenanteil an den Mehrausgaben zu tragen, jedoch wird nur die einfache Vereinspauschale auf den Zuwendungsbetrag angerechnet. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$(\text{Energiekosten im Jahr 2023} - \text{Energiekosten im Jahr 2021}) \times 0,9 - \text{Gesamtbetrag der Vereinspauschale 2023} \times 0,5 - \text{Allgemeiner Energiepreiszuschuss 2023} - \text{weiterer Unterstützungsleistungen im Jahr 2023} = \text{höchstmöglicher Zuwendungsbetrag}$

Besonderer Hinweis: Die tatsächliche Höhe der Förderung hängt vom Ausschöpfungsgrad des Hilfsfonds ab. Bei Überzeichnung des Hilfsfonds kann sie geringer als die rechnerisch ermittelte Höhe ausfallen.

Wie und innerhalb welcher Frist kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag ist bis Freitag, 20.10.2023, elektronisch oder postalisch bei der Regierung einzureichen, in deren Regierungsbezirk der Verein seinen Sitz hat. Eine Anschriftenübersicht ist im beigegeführten Antragsformular als Drop-Down-Menü zur Auswahl hinterlegt.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, d. h. nach dem 20.10.2023 eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden (für postalisch eingehende Anträge gilt das Datum des Poststempels).

Das zu verwendende Antragsformular steht anhängend zum Abruf bereit. Eine Antragstellung sollte nur erfolgen, wenn die Zugangsvoraussetzungen zum Programm erfüllt werden (auf die obigen Ausführungen wird verwiesen).

Wie wird die Zuwendung ausbezahlt?

Da die aus der Energiekrise resultierenden Mehraufwendungen im Jahr 2023 aktuell noch auf kalkulatorischer Basis ermittelt werden, wird zur Vermeidung von Überzahlungen regelmäßig ein Einbehalt von 30% der Bewilligungssumme bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises von den Bewilligungsstellen (Regierungen) vorgesehen. Abweichungen sind nur bei besonderer Sachlage möglich.

Welche Nachweise müssen nachträglich erbracht werden?

Die tatsächlichen Energiemehrausgaben müssen bis spätestens 30.06.2024 in einem Verwendungsnachweis mitgeteilt sowie durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kalender-Jahresrechnungen für leitungsgebundene Energieträger und Beschaffungsrechnungen für nicht leitungsgebundene Energieträger, aus denen der maßgebliche Jahresverbrauch abgeleitet werden kann) nachgewiesen werden. Dabei sind auch erneut alle für das Jahr 2023 zugeflossenen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung der Energiekrise (Vereinspauschale, allgemeiner Energiepreiszuschuss, Zuwendungen von Kommunen, etc.) anzugeben.